

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 827/72

B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

Amalia K [REDACTED],

J [REDACTED] / I [REDACTED], S [REDACTED] A [REDACTED] W/E, B [REDACTED] V [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Juli 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungs-senats) des Oberlandesgerichts Köln vom 30. Juni 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Klägerin beansprucht als Witwe des jüdischen Pelzhändlers Itzig Mendel K. Entschädigung für Schaden an Leben. Die Eheleute lebten früher in C. / Rumänien. Sie wurden im Oktober 1941 nach M. in T. deportiert. Der Ehemann starb dort im Dezember 1941. Nach ihrer Befreiung im März 1944 kehrte die Klägerin nach C. zurück und übersiedelte im Juni 1945 nach Su./Süd-Bukowina in Rumänien. Im November 1961 wanderte sie zusammen mit ihrem Sohn Elias über Paris nach Kanada aus. Im Juni 1966 verzog sie nach Israel zu ihrem Sohn Josef.

56

- 3 -

Der Entschädigungsantrag ist im Dezember 1961 eingegangen. Nach Verkündung des BEG-Schlußgesetzes verlangte die Klägerin eine Beihilfe nach Art. V BEG-SchlußG. Die Entschädigungsbehörde sprach ihr durch Bescheid vom 13. Januar 1967 5.000 DM Grundbetrag und den fünffachen Steigerungsbetrag zu. Später stützte die Klägerin den Lebensschadensanspruch auf § 160 Abs. 3 Satz 1 BEG. Die Entschädigungsbehörde lehnte durch Bescheid vom 9. Juni 1970 mangels Feststellbarkeit der Flüchtlingseigenschaft ab. Im gerichtlichen Verfahren machte die Klägerin auch geltend, sie gehöre dem deutschen Sprach- und Kulturkreis an und ihre Auswanderung stehe im Zusammenhang mit ihrer Deutschsprachigkeit.

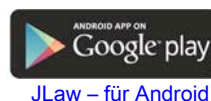
Der Berufungsrichter hat geprüft, ob die Voraussetzungen in § 160 Abs. 1 BEG in der Person des Verfolgten oder in der der Klägerin (§ 160 Abs. 3 Satz 2 BEG) vorliegen, und hat dies verneint. Soweit seine Entscheidung auf der Feststellung und Anwendung ausländischen Rechts beruht, bindet sie das Revisionsgericht (§ 209 Abs. 1 BEG, § 549 Abs. 1 ZPO). Im Übrigen ist sie aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Die Klägerin hat hiergegen auch nichts erinnert.

Mit ihrer Beschwerde wendet sie sich gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, auch die Voraussetzungen in § 150 BEG lägen weder in ihrer Person (§ 150 Abs. 4 Satz 2 BEG) noch in der des verstorbenen Verfolgten vor.

Nach den im Berufungsurteil getroffenen Feststellungen ist der Verfolgte 1941 während der Deportation



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

in Moghilew verstorben. Verfolgter aus den Vertreibungsgebieten im Sinne des § 150 Abs. 1 BEG kann aber nur sein, wer sich aus diesen Gebieten endgültig räumlich entfernt hat (BGH RZW 1970, 414 Nr. 18). Das ist hier nicht der Fall.

Die Klägerin selbst hat das Vertreibungsgebiet erst nach dem 1. Oktober 1953 verlassen (§ 150 Abs. 2 BEG nF). Entsprechend den Grundsätzen in den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts RZW 1970, 309 Nr. 15 und des Bundesgerichtshofs RZW 1970, 456 Nr. 17, an denen festgehalten wird (Urteil vom 12. Juli 1973 - IX ZR 146/70, zur Veröffentlichung bestimmt), hat der Berufungsrichter deshalb zu Recht geprüft, ob sie nach § 150 BEG aF anspruchsberechtigt war. Nach bisherigem Recht mußte bei Spätaussiedlern (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG) festgestellt werden, ob sie beim Verlassen des Vertreibungsgebietes in einer irgendwie gearteten, mit ihrer Lage als Angehörige des deutschen Sprach- und Kulturkreises zusammenhängenden Nötigung gestanden haben, ihre Heimat aufzugeben (vgl. BGH RZW 1966, 250 Nr. 29; 1964, 34 Nr. 21). Davon hat sich das Berufungsgericht bei der Klägerin nicht überzeugen können. Diese Entscheidung beruht auf der Feststellung und Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles, die in den Verantwortungsbereich des Tatrichters fallen und nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegen. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft der Streitfall nicht auf.

Entgegen der Meinung der Beschwerde ist es in dem gegebenen Zusammenhang rechtlich unerheblich, ob § 150

Abs. 1 BEG nF den Tatbestand gegenüber dem des § 150 Abs. 1 BEG aF erweitert hat. Auf den Vertrauensschutz gegenüber dem sie belastenden Stichtag des § 150 Abs. 2 BEG nF kann sich die Klägerin nur berufen, wenn sie schon nach dem bis zum 17. September 1965 geltenden Recht anspruchsberechtigt war. Für diese Prüfung spielt aber die Änderung des § 150 BEG durch Art. I Nr. 87 BEG-Schluss keine Rolle.

Mai

Henkel